

Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen

- Entschädigungsrichtlinie für Brand- und Katastrophenschutz -

Der Landkreis Vorpommern-Rügen nimmt Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) sowie nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz M-V (LKatSG) wahr. Im Rahmen dieser Rechtsnormen haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Entschädigung. Diese Richtlinie soll die Ansprüche definieren und die Handhabung der Verwaltung regeln und vereinfachen.

Näheres regelt u. a. die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023 - GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13.

§ 1 Kreiswehrführung und besondere Funktionsträger im Kreisfeuerwehrverband

Die nachfolgenden Funktionsträger, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a)	Kreiswehrführer	1.200 EUR,
b)	stellvertretende Kreiswehrführer	600 EUR,
c)	Beisitzer im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes	175 EUR,
d)	Kreisjugendfeuerwehrwart	400 EUR,
e)	stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte	200 EUR,
f)	Beisitzer im Kreisjugendfeuerwehrvorstand	20 EUR.

§ 2 Ausbildung

Die Ausbilder, die ihre Tätigkeit als vom Landkreis Vorpommern-Rügen berufene und beauftragte Kreisausbilder ausüben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EUR pro Stunde. Zur Unterstützung herangezogene Personen können eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Stunde erhalten. Weiterhin erhalten die berufenen Fachleiter der Kreisbildung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 EUR.

§ 3 Einheitsführungen im Katastrophenschutz

Die Führungskräfte im Katastrophenschutz (Einheitsführer und ein Stellvertreter), die vom Landkreis Vorpommern-Rügen berufen werden, erhalten, mit Ausnahme der Personen aus dem § 5, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a)	Einheitsführer von selbstständigen Einheiten in Zugstärke	50 EUR,
b)	Einheitsführer von selbstständigen Einheiten in Gruppenstärke	40 EUR,
c)	Einheitsführer von selbstständigen Einheiten in Staffelstärke	30 EUR,
d)	Einheitsführer von selbstständigen Einheiten in Truppstärke	25 EUR.

Die Stellvertreter erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die jeweils höhere Entschädigung ist bei Doppelfunktion zu zahlen. Die Zahlung an den Einheitsführer wird eingestellt, wenn die Tätigkeit mehr als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird. In diesem Falle erhält der Stellvertreter ab dem 4. Monat der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Einheitsführers.

§ 4 Einsätze und angeordnete Ausbildungen

Als Aufwandsentschädigung werden den ehrenamtlichen Helfern (mit Ausnahme der Personen aus dem § 5) im Brand- und Katastrophenschutz für die durch den Landkreis Vorpommern-Rügen angeordneten Einsätze und für bestätigte/angeordnete Ausbildungen auf Antrag erstattet:

a)	bei Einsätzen mit einer Dauer von bis zu einem Kalendertag	20 EUR,
b)	bei Einsätzen von mehr als einem Kalendertag, ab dem 2. Tag	10 EUR,
c)	bei Ausbildungen mit einer Dauer von mindestens 6 Stunden	20 EUR,
d)	bei Ausbildungen von mehr als einem Kalendertag, ab dem 2. Tag	10 EUR.

§ 5 Technische Einsatzleitung

Aufgrund ihrer besonderen Stellung zum Erhalt der Führungsfähigkeit des Landkreises erhalten die Mitglieder der Technischen Einsatzleitung des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende monatliche Entschädigung:

a)	Einheitsführer der Technischen Einsatzleitung	50 EUR
b)	stellv. Einheitsführer der Technischen Einsatzleitung	25 EUR
c)	Mitglied in der Technischen Einsatzleitung	20 EUR
d)	bei Einsätzen mit einer Dauer von bis zu einem Kalendertag	20 EUR,
e)	bei Einsätzen von mehr als einem Kalendertag, ab dem 2. Tag	10 EUR,

Die jeweils höhere Entschädigung ist bei Doppelfunktion zu zahlen. Die Zahlung an den Einheitsführer wird eingestellt, wenn die Tätigkeit mehr als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird. In diesem Falle erhält der Stellvertreter ab dem 4. Monat der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Einheitsführers. Der Anspruch der Mitglieder auf eine monatliche Aufwandsentschädigung entfällt, wenn sie an 3 aufeinanderfolgenden Ausbildungen nicht teilgenommen haben.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Die besonderen Regelungen der Lohnfortzahlung gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V sowie Landeskatastrophenschutzgesetz M-V, in der jeweils gültigen Fassung, werden hier von nicht berührt. Fahrkosten im Zusammenhang mit der Kreisausbildung sowie der Ausbildungen, die nicht durch eine Pauschale entschädigt werden, sind auf Antrag zu erstatten.



Grundsätzlich ist die Entschädigung von Lohnausfall für Einsatzkräfte im Katastrophenschutz nach § 25 LKatSG M-V geregelt. Die Regelungen im Gesetz sind nicht abschließend, sodass die §§ 6 und 7 FwEntschVO M-V analog angewandt werden. Das von der Unteren Katastrophenschutzbehörde bereitgestellte Antragformular ist zu nutzen.

Der Anspruchsberechtigte hat nach dem Günstigkeitsprinzip die Wahl zwischen der pauschalen Entschädigung für Ausbildungen und der Abrechnung von Fahrtkosten. Eine doppelte Abrechnung ist ausgeschlossen.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Stralsund, den 27. Mai 2024

Dr. Stefan Kerth
Landrat